



Bundeskanzleramt
Sektion III
Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

Per E-Mail: iii5@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
BKA-920.701/0002-III/1/2014	25.03.2014	HLD/RE	Dr Wolfgang Treitler, DW 10691	Wien, 30.04.2014

Sonderpensionenbegrenzungsgesetz; Begutachtung Stellungnahme der ASFINAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG) und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen ua in öffentlichen Unternehmen, die aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, sog "Pensionssicherungsbeiträge" eingeführt werden. Im Bereich der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) ist vorgesehen, zu diesem Zweck das ASFINAG-Gesetz zu ändern.

1. Definition der Leistungszusagen In § 3 ASFINAG-Gesetz

§ 3 ASFINAG-Gesetz soll nach der Novelle lauten:

„§ 3. (1) Von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus Leistungszusagen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, der ehemaligen Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft und der ehemaligen Alpen Straßen Aktiengesellschaft, soweit diese Ruhe- und Versorgungsgenüsse die Höhe der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß §§ 45 und 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten, ist von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft für jene Anteile, welchen den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen, ein Pensionssicherungsbeitrag nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzubehalten:

1. 5% für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
2. 10% für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
3. 20% für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt und
4. 25% für jenen Teil des Ruhe- und Versorgungsgenusses, der über 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt

Dies gilt auch für Sonderzahlungen.

(2) Bezugsberechtigte von Ruhe- und Versorgungsbezügen von Tochtergesellschaften der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, die auf Grund einer Mehrheitsbeteiligung des Bundes oder einer tatsächlichen Beherrschung durch den Bund auf Grund von finanziellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Maßnahmen der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, haben, soweit ihre Ruhe- und Versorgungsbezüge die Höhe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß §§ 45 und 108 Abs. 1 und 3 ASVG überschreitet, einen Pensionssicherungsbeitrag an jene Tochtergesellschaft zu leisten, von der sie die Ruhe- und Versorgungsbezüge beziehen. Die Höhe dieser Pensionssicherungsbeiträge ist nach Abs. 1 von den Tochtergesellschaften zu bestimmen."

Weitere Änderungen des ASFINAG-Gesetzes sieht das SpBegrG mit Ausnahme des Datums des Inkrafttretens nicht vor.

Eingangs ist anzumerken, dass im vorliegenden Begutachtungsentwurf der Begriff der "Leistungszusagen" nicht näher definiert wird.

Es ist uE daher vollkommen unklar, was von dieser Neuregelung umfasst ist: Nur direkte Leistungszusagen – d.h. Leistungszusagen, bei denen sich die ASFINAG oder deren



Rechtsgvorgänger verpflichtet haben, einen vom Letztbezug prozentuell bemessenen Betrag als Ruhebezug auszuzahlen, oder auch jene Vereinbarungen, bei denen die ASFINAG monatlich einen in Prozent bemessenen Anteil des Entgelts an eine Pensionskasse abführt (indirekte Leistungszusagen im Sinne des § 2 Z 1 Betriebspensionsgesetz, BPG)?

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass einige durch das SpBegrG geänderte Bestimmungen ausdrücklich von "direkten Leistungszusagen" sprechen, während im ASFINAG-Gesetz nur "Leistungszusagen" genannt werden. Es stellt sich daher die Frage, ob hier bewusst differenziert wurde und beispielsweise im ASFINAG-Gesetz andere Leistungszusagen betroffen sein sollen, als in jenen Gesetzen, die von direkten Leistungszusagen sprechen (z.B. AMA-Gesetz, ORF-Gesetz).

Klargestellt werden sollte in diesem Zusammenhang, ob der umfangreiche Leistungszusagenbegriff des § 2 BPG anwendbar ist, oder es sich bei dem Begriff der Leistungszusage in den durch das SpBegrG geänderten Gesetzen um einen eigenständigen Begriff handelt. Gegen die Anwendbarkeit des § 2 BPG spricht in der aktuellen Fassung des SpBegrG die unterschiedliche Terminologie bzw die Tatsache, dass "direkte Leistungszusagen" nur einen Teil der Leistungszusagen im Sinne des § 2 BPG darstellen.

Weiters ist nicht klar, ob auch über Pensionskassen laufende Leistungszusagen (indirekte Leistungszusagen im Sinne des § 2 Z 1 BPG) ebenfalls den Beschränkungen des SpBegrG unterliegen. Wenn dies der Fall wäre, sollte in § 3 ASFINAG-Gesetz klargestellt werden, wie die ASFINAG von diesen Pensionen Sicherungsbeiträge einbehalten soll, obwohl sie nicht die auszahlende Stelle ist. Ebenfalls unklar ist, ob – und allenfalls nach welcher Bemessungsgrundlage – Abfertigungszahlungen bei den vorgesehenen Pensionssicherungsbeiträgen zu berücksichtigen sind.

Ergänzend sollte im Hinblick auf die Berechnungsmethodik der Pensionssicherungsbeiträge noch näher präzisiert werden, ob als Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Leistungszusagen das Monatsbrutto oder das Jahresbrutto (samt Sonderzahlungen) heranzuziehen ist.

Ähnlich sind die in Aussicht genommenen Obergrenzen im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) zu sehen. Hier wird zwar ein Bezug zum ziffernmäßig bestimmten Ausgangsbetrag in § 1 hergestellt. Wie jedoch – davon ausgehend – die Berechnungsmethodik (insb Nicht-Berücksichtigung der Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung) im Detail aussieht, ist uE ebenfalls noch ergänzungsbedürftig. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Ausführungen im vorangegangenen Absatz.

In Summe ist auf Basis des vorliegenden Entwurfs die Bewertungs- und Bemessungsmethode für die abzuführenden Pensionssicherungsbeiträge noch erheblich unklar.

Im Ergebnis sollte daher klargestellt werden:

1. Sind von § 3 ASFINAG-Gesetz nur direkte Leistungszusagen oder sämtliche Leistungszusagen im Sinne des § 2 BPG erfasst?
2. Sind die Begriffe der Leistungszusagen in allen Gesetzen ident zu interpretieren, obwohl teilweise von "direkten Leistungszusagen" und teilweise nur von "Leistungszusagen" gesprochen wird?
3. Sollten auch über Pensionskassen laufende Leistungszusagen (§ 2 Abs 1 BPG) betroffen sein, ist klarzustellen, wie die ASFINAG bei den von den Pensionskassen auszahlenden Pensionen Pensionssicherungsbeiträge einbehalten soll.
4. Ist als Berechnungsgrundlage für die Pensionssicherungsbeiträge das Monatsbrutto oder das Jahresbrutto (samt Sonderzahlungen) heranzuziehen?

2. Einbehalten der Pensionssicherungsbeiträge

Zwar normiert der neue § 3 ASFINAG-Gesetz, dass die ASFINAG von den genannten Bezügen Pensionssicherungsbeiträge einzubehalten hat, doch sieht die Norm in keinsten Weise vor, was mit diesen Beiträgen in weiterer Folge zu geschehen hat.

Klarzustellen ist daher:

1. Ob die ASFINAG diese Beiträge dauerhaft zu behalten hat und bejahendenfalls, wie diese Mittel zu verwenden sind?
2. Ob die ASFINAG diese Beiträge an eine andere Stelle auszuzahlen hat und bejahendenfalls innerhalb welchen Zeitraumes dies zu erfolgen hat?

3. Bezeichnung der Rechtsträger

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich der Gesetzesentwurf in § 3 Abs 1 auf Leistungszusagen *"der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, der ehemaligen Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft und der ehemaligen Alpen Straßen Aktiengesellschaft"* bezieht.



Diesbezüglich ist anzumerken, dass die beiden letztgenannten Gesellschaften im Jahr 2005 mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurden. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wurden daher auch die Leistungszusagen der beiden Gesellschaften auf die ASFINAG übertragen. Unseres Erachtens ist es daher nicht zwingend erforderlich, die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft sowie die Alpen Straßen Aktiengesellschaft im ASFINAG-Gesetz anzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Alois Schedl

Dr. Klaus Schierhackl

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT